OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451466/10/KPe/VEP

Datum:
Linz, 6. August 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, LL.M. Rechtsanwalts GmbH, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19.12.2023, GZ: FinD-LABG-2015-257950/85-BR, betreffend Wiederaufnahme und Festsetzung der Jagdabgabe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.06.2024

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 09.01.2019, GZ: FinD-2015-257950/11-BR, wurde gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Eigenjagdgebiet „C__, D__, V__, E__, F__, T__ und U__“ die Jagdabgabe für das Jagdjahr 2018/19 mit 34.228,80 Euro festgesetzt.

I.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 19.12.2023, GZ: FinD-LABG-2015-257950/85-BR, wurde die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 09.01.2019 abgeschlossenen Verfahrens von Amts wegen verfügt und der Bescheid vom 09.01.2019 behoben (Spruchpunkt 1.) sowie die Jagdabgabe für das Eigenjagdgebiet „C__, D__, E__, F__, T__ und U__“ für das Jagdjahr 2018/19 mit 71.108,50 Euro festgesetzt (Spruchpunkt 2.). Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle eine mündliche Verhandlung durchführen, in der Sache selbst entscheiden, den angefochtenen Bescheid im Sinne des Beschwerdevorbringens abändern, sodass die Vorschreibung der angefochtenen Abgabe entfällt, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen und unverzüglich den Beschluss über die ausdrückliche Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde fassen. Angeregt wurde weiters, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Antrag auf Prüfung und Aufhebung der §§ 2 und 3 des Oö. Jagdabgabegesetzes stellen, sodass jedenfalls der Passus „zusätzlich des Wertes aller zu erbringenden Nebenleistungen“ in § 3 Abs. 2a des Oö. Jagdabgabegesetzes entfällt.

I.3. Mit Schreiben vom 13.02.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (vgl. ON 17 und ON 18 des Behördenaktes sowie ON 2 und ON 3 des Gerichtsaktes) - samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 24.06.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Bf und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Eigenjagdgebietes „C__, D__, V__, E__, F__, T__ und U__“ (Abgabenerklärung vom 17.12.2018 [ON 1 des Behördenaktes]; Beschwerde). Dieses Eigenjagdgebiet wird zum Teil mittels Abschussverträgen verwertet und zum Teil in Eigenregie geführt (Bescheid vom 09.01.2019; angefochtener Bescheid).

Am 06.12.2018 wurde die Bf von der belangten Behörde aufgefordert, eine Abgabenerklärung für das Jagdjahr 2018/2019 abzugeben (Beschwerde). Von der Bf wurde für das Jagdjahr 2018/2019 am 17.12.2018 eine Abgabenerklärung abgegeben (Abgabenerklärung vom 17.12.2018 [ON 1 des Behördenaktes]). Die Abgabenerklärung wurde gemäß - dem der Aufforderung beiliegenden - Informationsschreiben der belangten Behörde erstellt (Beschwerde) und darin unter anderem ein Abschussvertrag mit H__ mit einem jährlichen Pachtzins von 53.000 Euro und ein weiterer Abschussvertrag mit L__, M__ und N__ mit einem jährlichen Pachtzins von 48.000 Euro angeführt (Abgabenerklärung vom 17.12.2018 [ON 1 des Behördenaktes]).

Die betreffenden Abschussverträge wurden der belangten Behörde nicht vorgelegt. Die belangte Behörde ging vom Bestehen mündlicher Verträge aus und setzte die Jagdabgabe für das Jagdjahr 2018/2019 mit Bescheid vom 09.01.2019, GZ: FinD-2015-257950/11-BR, auf Basis eines Jagdwertes von 114.095,94 Euro (= 101.000 Euro Abschussverträge + 13.095,94 Euro Genossenschaftsjagdgebiete) in Höhe von 34.228,80 Euro fest (angefochtener Bescheid; Bescheid vom 09.01.2019). Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft und der vorgeschriebene Betrag wurde von der Bf entrichtet (angefochtener Bescheid).

Im Zuge einer Überprüfung der Übereinstimmung der gemeldeten Entgelte für Abschüsse mit den tatsächlich erbrachten Abschüssen bzw. der vollständigen Meldung der Abschüsse forderte die belangte Behörde die Bf mit Schreiben vom 05.10.2022, GZ: FinD-LABG-2015-257950/23-BR, auf, für die Jagdjahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 sämtliche Abschussverträge bzw. Abschussvereinbarungen oder sonstige Verträge bzw. Vereinbarungen mit Abschussnehmern bzw. Jagdkunden, eine genaue Aufstellung, welche Abschussnehmer welche Abschüsse getätigt haben, und die von der Bezirkshauptmannschaft genehmigten Abschusspläne bzw. vorgeschriebenen Abschusszahlen, vorzulegen (Schreiben der belangten Behörde vom 05.10.2022 [ON 3 des Behördenaktes]).

Mit Eingaben der Bf vom 04.11.2022 und 15.03.2023 wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

(i) Abschussvertrag zwischen der Bf und H__ vom 30.09.2016 betreffend das in I__ gelegene Revier „Vorderer- und J__“ mit einer Fläche von ca. 1.820 ha für die

Dauer von 01.10.2016 bis einschließlich 31.03.2025 (Abschussvertrag vom 30.09.2016 [ON 10 des Behördenaktes]).

Punkt III. dieses Abschussvertrages lautet dabei auszugsweise wie folgt (Abschussvertrag vom 30.09.2016 [ON 10 des Behördenaktes]):

In der nachstehenden Tabelle werden die von der A__ erbrachten Leistungen mit ihren jeweiligen Kostenansätzen genannt. Hierbei handelt es sich zum einen um Leistungen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erbracht werden und somit nach oberösterreichischem Jagdabgabegesetz nicht der Jagdabgabe unterliegen: Kosten der Wildfütterung, anteiliger Aufsichtsjäger und Pflichthund. Ebenso unterfällt die pauschale Wildschadenvergütung nicht der Jagdabgabe. Es verbleibt die Position Abschussgebühren, die auch die der Jagdabgabe unterliegenden Nebenleistungen enthält. Das jährliche Entgelt beträgt insgesamt EUR 140.000,00 netto zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben pro Jagdjahr (01.04. – 31.03. des Folgejahres) und zuzüglich der Jagdabgabe und ist jeweils bis 01.04. eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten. Dieses schlüsselt sich wie folgt auf:

		Netto	USt	USt	Jagdabgabe
Kosten der Winterfütterung		49.000,00	10,00%	4.900,00	
davon Futterkosten	*50%*	*24.500,00*			
davon Verteilungskosten	*50%*	*24.500,00*			
Kosten Aufsichtsjäger (anteilig) und Pflichthund	€ 1.500 p.M.	18.000,00	20,00%	3.600,00	
Summe Pflichtkosten (keine Jagdabgabe)		***67.000,00***		***8.500,00***	
Pauschale Wildschadenvergütung		20.000,00	20,00%	4.000,00	
Kostenverrechnung ohne Jagdabgabe		***87.000,00***		***12.500,00***	
Abschussgebühren		***53.000,00***	***20,00%***	***10.600,00***	***15.900,00***
Abschuss von Schalenwild gem. Abschussplan					
Auerwild nach Freigabe durch die Behörde und die Stiftung					
Wildbret (mit Ausnahme des Jägerrechtes bei entsprechender Pirschführung)					
Mitbenützung der Wildbret-Kühlkammer beim Forstamt					
Trophäen					
Mitbenutzung der Infrastruktur (Forststraßen, Pirschsteige, Reviereinrichtungen, etc.)					
Benützung der Mörtelmann-Hütten, welche von der Stiftung in brauchbaren Zustand versetzt werden					
Gesamtkosten		***140.000,00***		***23.100,00***	***15.900,00***

(ii) Rechnung Nr. 19 vom 30.03.2018 an H__ betreffend den Zeitraum von 01.04.2018 bis 31.03.2019 über Kosten der Winterfütterung (Futterkosten) in Höhe von 24.500 Euro, Kosten der Winterfütterung (Kosten der Futterausbringung) in Höhe von 24.500 Euro, Kosten für Berufsjäger und Pflicht-hund in Höhe von 18.000 Euro und eine pauschale Wildschadenvergütung in Höhe von 8.000 Euro (Rechnung Nr. 19 [ON 10 des Behördenaktes]).

Die Summe der an H__ im Jagdjahr 2018/2019 verrechneten Nebenleistungen beträgt sohin insgesamt 75.000 Euro.

(iii) Rechnung Nr. 18 vom 30.03.2018 an H__ betreffend den Zeitraum von 01.04.2018 bis 31.03.2019 unter anderem über Abschussgebühren in Höhe von 53.000 Euro (Rechnung Nr. 18 [ON 10 des Behördenaktes]).

(iv) Abschussvertrag zwischen der Bf und L__, M__, N__ und O__ vom 22.03.2018 betreffend das in I__ gelegene Revier „D__-E__“ mit einer Fläche von ca. 1.400 ha

für die Dauer von 01.04.2018 bis einschließlich 31.03.2019 (Abschussvertrag vom 22.03.2018 [ON 10 des Behördenaktes]).

Punkt III. dieses Abschussvertrages lautet dabei auszugsweise wie folgt (Abschussvertrag vom 22.03.2018 [ON 10 des Behördenaktes]):

In der nachstehenden Tabelle werden die von der A__ erbrachten Leistungen mit ihren jeweiligen Kostenansätzen genannt. Hierbei handelt es sich zum einen um Leistungen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erbracht werden und somit nach oberösterreichischem Jagdabgabegesetz nicht der Jagdabgabe unterliegen: Kosten der Wildfütterung, anteiliger Aufsichtsjäger und Pflichthund. Ebenso unterfällt die pauschale Wildschadenvergütung nicht der Jagdabgabe. Es verbleibt die Position Abschussgebühren, die auch die der Jagdabgabe unterliegenden Nebenleistungen enthält. Das Entgelt beträgt insgesamt

EUR 100.000,00 netto zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben und zuzüglich der Jagdabgabe.

Die Abschussnehmer schulden das gesamte Entgelt einzeln und gemeinschaftlich. Dieses schlüsselt sich wie folgt auf:

	Netto €	USt %	USt €	Jagdabgabe €	Brutto €
Kosten der Winterfütterung	30.000,00	13,00%	3.900,00		
davon Futterkosten	*20.000,00*				
davon Verteilungskosten	*10.000,00*				
Kosten Aufsichtsjäger und Pflichthund	10.000,00	20,00%	2.000,00		
Summe Pflichtkosten ohne Jagdabgabe	***40.000,00***		***5.900,00***		
Pauschale Wildschadenvergütung	10.000,00	20,00%	2.000,00		
Kostenverrechnung ohne Jagdabgabe	***50.000,00***		***7.900,00***		***57.900,00***
Abschussgebühren	***50.000,00***	*20,00%*	***10.000,00***	***15.000,00***	***75.000,00***
Hirsch Kl. 1	*4.666,67*		*933,33*	*1.400,00*	*7.000,00*
Hirsch Kl. 2	*4.000,00*		*800,00*	*1.200,00*	*6.000,00*
Hirsch Kl. 3 mehrjährig	*3.333,33*		*666,67*	*1.000,00*	*5.000,00*
Gamsbock Kl. 1	*2.666,67*		*533,33*	*800,00*	*4.000,00*
Gamsbock Kl. 2	*2.000,00*		*400,00*	*600,00*	*3.000,00*
Gamsbock Kl. 3	*1.333,33*		*266,67*	*400,00*	*2.000,00*
Gamsgeißen mehrjährig	*2.000,00*		*400,00*	*600,00*	*3.000,00*
Rehbock Kl. 1	*2.000,00*		*400,00*	*600,00*	*3.000,00*

(v) Rechnung Nr. 21 vom 10.04.2018 betreffend den Abschussvertrag 2018/2019 über Kosten der Winterfütterung/Futterkosten in Höhe von 20.000 Euro, Kosten der Winterfütterung/Futterausbringung in Höhe von 10.000 Euro, Kosten Aufsichtsjäger und Pflichthund in Höhe von 10.000 Euro und pauschale Wildschaden-

vergütung in Höhe von 10.000 Euro (Rechnung Nr. 21 [ON 10 des Behördenaktes]).

Die Summe der an L__ u.a. im Jagdjahr 2018/2019 verrechneten Nebenleistungen beträgt sohin insgesamt 50.000 Euro.

(vi) Rechnung Nr. 74 vom 28.09.2019 unter anderem über Abschüsse im August 2018 in Höhe von insgesamt 17.333,34 Euro (Rechnung Nr. 74 [ON 10 des Behördenaktes]).

(vii) Rechnung Nr. 82 vom 09.10.2018 unter anderem über Abschüsse im September 2018 in Höhe von insgesamt von 22.666,67 Euro (Rechnung Nr. 82 [ON 10 des Behördenaktes]).
(viii) Rechnung Nr. 91 vom 26.11.2018 unter anderem über Abschüsse im November 2018 in Höhe von insgesamt 8.000 Euro (Rechnung Nr. 91 [ON 10 des Behördenaktes]).

Die Summe der an L__ u.a. im Jagdjahr 2018/2019 verrechneten Kosten für Abschüsse beträgt sohin insgesamt 48.000,01 Euro.

Der Jagdwert für den mittels Abschussverträgen verwerteten Teil des verfahrensgegenständlichen Eigenjagdgebietes im Ausmaß von 3.220 ha beträgt ohne Hinzurechnung des Wertes der zu erbringenden Nebenleistungen 101.000,01 Euro (= 53.000 Euro [Abschussgebühren H__] + 48.000,01 Euro [Abschussgebühren L__ u.a.]) bzw. unter Hinzurechnung des Wertes der zu erbringenden Nebenleistungen 226.000,01 Euro (= 101.000,01 + 75.000 Euro [Nebenleistungen H__] + 50.000 Euro [Nebenleistungen L__]).

Der Jagdwert für die in Eigenregie geführte Fläche im Ausmaß von 2.232,4659 ha beträgt - auf Basis eines Durchschnittshektarwertes von 4,94 - 11.028,38 Euro.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.
Der Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien im Übrigen im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 4 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Von der belangten Behörde langte dazu keine Stellungnahme ein. Von der rechtsfreundlich vertretenen Bf wurden keine Unrichtigkeiten bekannt gegeben. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde sowohl von der rechtsfreundlich vertretenen Bf als auch von der belangten Behörde angegeben,

dass der mit Schreiben ON 4 vorläufig bekannt gegebene Sachverhalt korrekt ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher vom Vorliegen dieser Umstände aus.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zur Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 09.01.2019, GZ: FinD-2015-257950/11-BR, abgeschlossenen Verfahrens:

III.1.1. Gemäß § 303 Abs. 1 lit. b BAO kann ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren von Amts wegen unter anderem dann wieder aufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

Für den Neuerungstatbestand ist daher maßgebend, ob der Abgabenbehörde in dem wiederaufzunehmenden Verfahren der Sachverhalt so vollständig bekannt gewesen ist, dass sie schon in diesem Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der nunmehr im wiederaufgenommenen Verfahren erlassenen Entscheidung gelangen hätte können (vgl. etwa VwGH 24.10.2019, Ra 2018/15/0097; siehe auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 303 Rz 24 mwN). Wiederaufnahmegründe sind nur im Zeitpunkt der Bescheiderlassung existente Tatsachen, die später hervorkommen (nova reperta). Später entstandene Umstände (nova producta) sind keine Wiederaufnahmegründe (vgl. etwa VwGH 20.11.1997, 96/15/0221; so auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 303 Rz 30). Das Hervorkommen von Tatsachen und Beweismitteln ist aus Sicht des jeweiligen Verfahrens zu beurteilen (vgl. etwa VwGH 27.02.2014, 2011/15/0106). Das heißt, es ist der Wissensstand des jeweiligen Verfahrens entscheidend (vgl. etwa VwGH 24.02.2010, 2009/15/0161; so auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 303 Rz 31).

III.1.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt unstrittig ergibt, wurden auf der von der Bf am 17.12.2018 eingereichten Abgabenerklärung für das Jagdjahr 2018/2019 zwar zwei Abschussverträge angeführt, die belangte Behörde ging zu diesem Zeitpunkt aber vom Bestehen bloß mündlicher Verträge aus. Erst im Zuge einer Überprüfung der Übereinstimmung der gemeldeten Entgelte für Abschüsse mit den tatsächlich erbrachten Abschüssen bzw. der vollständigen Meldung der Abschüsse wurden von der Bf über Aufforderung der belangten Behörde die betreffenden Abschussverträge vorgelegt. Die zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vom 09.01.2019 bereits bestehenden Abschussverträge vom 30.09.2016 bzw. 22.03.2018 wurden der belangten Behörde somit erst später bekannt. Zumal die Bf bereits von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist, Pachtverträge sowie Pirsch-, Abschuss- oder ähnliche das Jagdrecht verwertende

Verträge vorzulegen (vgl. § 4 Abs. 1 Oö. Jagdabgabegesetz), kann - entgegen dem Vorbringen der Bf - ein allfällig unklar formuliertes und von der belangten Behörde der Abgabenerklärung beigelegtes Informationsblatt nicht dazu führen, dass durch die nunmehr vorliegenden (schriftlichen) Abschussverträge keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorliegen. Im Übrigen schließt selbst ein allfälliges Verschulden der Behörde an der Nichtausforschung von Sachverhaltselementen eine amtswegige Wiederaufnahme nicht aus (vgl. etwa VwGH 27.02.2019, Ra 2017/15/0015).

Da die in den betreffenden Abschussverträgen aufgelisteten und von den Abschussnehmern zu leistenden Entgelte (nach Ansicht der belangten Behörde) den Jagdwert erhöhen, wäre die Jagdabgabe für das Jagdjahr 2018/2019 dementsprechend höher festzusetzen gewesen und hätte somit einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt, sodass im Ergebnis die Voraussetzungen für die amtswegige Wiederaufnahme vorliegen.

III.2. Zur Berechnung des Jagdwertes bei Vorliegen eines Abschussvertrages:

III.2.1. Im gegenständlichen Fall wird das Jagdrecht - wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt - von der Bf im betreffenden Jagdgebiet zum Teil durch Abschussverträge und zum Teil in Eigenregie ausgeübt. Die Berechnung des Jagdwertes für die in Eigenregie geführte Fläche anhand des Durchschnittshektarwertes der angrenzenden verpachteten Genossenschaftsjagden ist dabei unstrittig. Strittig ist ausschließlich die Frage, wie sich der Jagdwert im Zusammenhang mit den bestehenden Abschussverträgen berechnet, zumal darin vereinbart ist, dass von den Abschussnehmern neben den Abschussgebühren samt nicht näher konkretisierter Nebengebühren auch Kosten der Winterfütterung, Kosten für Aufsichtsjäger und Pflichthund sowie eine Pauschale für Wildschadenvergütung zu tragen sind (vgl. Punkt III. des Abschussvertrages vom 30.09.2016 und des Abschussvertrages vom 22.03.2018).

III.2.2. Von der belangten Behörde wird dazu im Wesentlichen argumentiert, dass bei einem Abschussvertrag alle Nebenleistungen (und nicht nur jene aufgrund gesetzlicher Verpflichtung) in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen seien. Der Pächter sei (im Gegensatz zum Abschussnehmer) Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Oö. Jagdgesetzes. Als Jagdausübungsberechtigten treffe ihn die gesetzliche Verpflichtung zur Wildfütterung, zum Halten des Pflichthundes, zum Befassen eines Aufsichtsjägers und zur Leistung der Wildschadenvergütung. Der Abschussnehmer sei hingegen nicht jagdausübungsberechtigt und daher würden ihn alle diese gesetzlichen Pflichten nicht treffen. Die Pflichten würden in diesem Fall beim Grundeigentümer verbleiben. Falls der Grundeigentümer sich für deren Erfüllung vom Abschussnehmer entlohnen lasse, erhöhe dies im Ergebnis das Abschussentgelt.

Von der Bf wird dagegen zusammengefasst vorgebracht, dass sich der Begriff Nebenleistungen in § 3 Abs. 2 Oö. Jagdabgabegesetz und in § 3 Abs. 2a leg. cit. decken würde. Der Gesetzgeber selbst habe sowohl im Text als auch in den Materialien klargestellt, dass Pachtverträge und Pirsch- bzw. Abschussverträge abgabenrechtlich gleich zu behandeln seien. Bemessungsgrundlage sei der Jagdwert, Kosten seien gerade kein Wert und Kostenersatz sei keine Entlohnung. Würde im Übrigen die Auffassung der belangten Behörde zutreffen, wäre der 1999 in § 3 Abs. 2 extra eingefügte Satz überhaupt anwendungslos. Nebenleistungen, die der Pächter dem Verpächter erbringen würde, würde es nicht geben, weil der (wohl gemeint: der Pächter) die von Gesetzes wegen zu erbringenden Jagdschutzleistungen selber tragen würde. Der Gesetzgeber gehe aber ganz offenbar von dem Sachverhalt aus, dass der Pächter - trotz seiner Stellung als Jagdausübungsberechtigter - die Erfüllung der einschlägigen Verpflichtungen zum Jagd- und Kulturschutz in der Hand des Verpächters lasse und dafür „zu erbringende Geld- oder Naturalleistungen“ an den Verpächter selbst im Ersatzwege leiste. Und genau diese Kostenersätze müsse der Verpächter nicht in den Jagdwert als Bemessungsgrundlage der Jagdabgabe einstellen.

III.2.3. Für die Ausübung des Jagdrechtes ist nach dem Oö. Jagdabgabegesetz eine Jagdabgabe zu entrichten (vgl. § 1 Abs. 1 leg. cit.). Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Jagdabgabegesetz beträgt die Jagdabgabe 30 % des Jagdwertes. Bei der Berechnung des Jagdwertes wird grundsätzlich danach unterschieden, ob das Jagdrecht verpachtet ist oder nicht. Ist das Jagdrecht verpachtet, gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Oö. Jagdabgabegesetz als Jagdwert das im Pachtvertrag für das Jagdjahr festgesetzte Jagdpachtentgelt zusätzlich des Wertes aller vom Pächter während des Jagdjahres dem Verpächter zu erbringenden Nebenleistungen. Als Nebenleistungen gelten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Oö. Jagdabgabegesetz alle vom Pächter an den Verpächter zu erbringenden Geld- und Naturalleistungen, die nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind. Ist das Jagdrecht nicht verpachtet, so sind gemäß § 3 Abs. 2a Oö. Jagdabgabegesetz unter dem Jagdwert die in Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen vereinbarten Entgelte zusätzlich des Wertes aller zu erbringenden Nebenleistungen zu verstehen.

Bereits nach dem Gesetz vom 26.02.1948 über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, LGBl. Nr. 23/1948, war festgelegt, dass der der Bemessung der Abgaben zugrundeliegende Jagdwert bei verpachtetem Jagdrecht durch den Jagdpachtschilling zusätzlich des Wertes aller vom Pächter während des Jagdjahres dem Verpächter zu erbringenden Nebenleistungen bestimmt ist (vgl. AB 293/1996, BlgOöLT, XIX. GP, 1). In den Materialien zur Stammfassung des Oö. Jagdabgabegesetzes wurden die maßgeblichen Nebenleistungen noch demonstrativ aufgezählt (arg.: „*Nebenleistungen in diesem Sinn sind zum Beispiel* […]“) und entsprechend weit gefasst, als etwa neben Holz- oder Wildbrettlieferungen Entgelte für jagdliche Einrichtungen und dergleichen, überhaupt alle etwa auch

unter dem Titel von „Spenden“ zu erbringenden Leistungen des Pächters, erfasst waren (vgl. AB 293/1996, BlgOöLT, XIX. GP, 2).

Mit der Oö. Jagdabgabegesetz-Novelle 1999 wurde der Begriff der Nebenleistungen insoweit klargestellt, als nach § 3 Abs. 2 zweiter Satz Oö. Jagdabgabegesetz im Falle der Verpachtung des Jagdrechtes als Nebenleistungen alle vom Pächter an den Verpächter zu erbringenden Geld- und Naturalleistungen gelten, die nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind (vgl. AB 379/1998, BlgOöLT, XXV. GP, 2). Die Einfügung dieser Definition durch den Landesgesetzgeber geht auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.03.1972, 2013/71, zurück, wonach als „Nebenleistungen“ zum Pachtschilling jene Leistungen des Pächters einer Eigenjagd nicht angesehen und in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden können, welche dem Pächter als Jagdausübungsberechtigten (und nicht dem Verpächter) nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes (nämlich Bestellung der Jagdschutzorgane, Wildfütterung in Notzeiten und Vorsorge gegen Wildschaden) ohnehin selbst obliegen und zwar auch dann, wenn der Verpächter nach dem Vertrag solche Aufwendungen gegen Ersatz der angenommenen Kosten übernimmt (vgl. VwSlg 4367 F/1972; AB 379/1998, BlgOöLT, XXV. GP, 2). Damit dürfen nur solche Leistungen des Pächters in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden, die ein Entgelt für die Überlassung des Jagdrechtes darstellen und im Ergebnis das Vermögen des Verpächters vermehren (vgl. AB 379/1998, BlgOöLT, XXV. GP, 2).

Durch Bedachtnahme auf diese Entstehungsgeschichte der Definition der Nebenleistung ergibt sich auch deren normative Bedeutung:

Zum einen wird damit festgelegt, dass nur die im Austauschverhältnis stehende Gegenleistung (Haupt- samt Nebenleistungen) für die Übertragung des Jagdausübungsrechtes der Jagdabgabe unterliegt und Leistungen, die zwar vom Pächter an den Verpächter erbracht werden, aber nicht für die Übertragung des Jagdausübungsrechtes geleistet werden, selbständige Leistungen - und daher keine Nebenleistungen im Sinne des Jagdabgabegesetzes - sein können.

- Zum anderen lässt sich dieser zuvor beschriebene Grundsatz bei verfassungskonformer Auslegung auch schon dem Jagdabgabegesetz vor der Oö. Jagdabgabegesetz-Novelle 1999 entnehmen, wie dies der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24.03.1972, 2013/71, auch dargelegt hat. Wie auch den Gesetzesmaterialen zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Definition der Nebenleistungen um eine Klarstellung und kann daher dem Gesetzestext ein über diese Klarstellung hinausgehender Norminhalt nicht unterstellt werden.

Daneben war nach den Materialien insbesondere Ziel der Oö. Jagdabgabegesetz-Novelle 1999 Pirsch-, Abschuss- oder ähnliche das Jagdrecht verwertende Verträge von der Abgabenpflicht zu erfassen, zumal die gesetzliche Regelung bis dato

terminologisch als Grundlage für die Berechnung des Jagdwertes nur auf den Begriff des „Pachtvertrages“ abstellte, sodass Pirsch-, Abschuss oder ähnliche Verträge nicht herangezogen werden konnten (vgl. AB 379/1998, BlgOöLT, XXV. GP, 1).

Die in den Materialien dargelegte „*Intention des Landesgesetzgebers […], dass sogenannte ‚Pirsch- und Abschussverträge‘ den Pachtverträgen abgabenrechtlich gleichgehalten werden,*“ ist daher so zu verstehen, dass die zuletzt genannten Verträge - ebenso wie die Pachtverträge - der Abgabenpflicht unterworfen werden sollten. Dass der Landesgesetzgeber damit auch eine völlige Gleichstellung der Pirsch-, Abschuss- oder ähnliche das Jagdrecht verwertende Verträge mit den Pachtverträgen beabsichtigte - also auch hinsichtlich der Abgabenberechnung -, ergibt sich daraus aber gerade nicht.

Die getrennte (in unterschiedlichen Absätzen vollzogene) Erfassung von Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen einerseits und Pachtverträgen andererseits folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits aus dem dem Oö. Jagdgesetz inhärenten Grundsatz, wonach das Jagdrecht dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümer zusteht und die Ausübung des Jagdrechtes grundsätzlich (nur) in Form der Verpachtung oder Verwaltung zu erfolgen hat (siehe dazu bereits AB 115/1963, BlgOöLT, XIX. GP, 3 zu § 8 Oö. Jagdgesetz, StF LGBl. Nr. 32/1964; so auch noch § 11 Oö. Jagdgesetz 2024). Abschussnehmer gelten damit jedenfalls nicht als Jagdausübungsberechtigte. Dies wurde im Übrigen auch von der Bf nicht behauptet.

Mangels Qualifikation als Jagdausübungsberechtigter kann einen Abschussnehmer oder einen sonstigen nach einem Pirsch- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Vertrag Berechtigten auch keine gesetzliche Verpflichtung nach dem Oö. Jagdgesetz treffen.

Und genau diese unterschiedliche Verteilung der Rechte und Pflichten beim Pachtvertrag einerseits und bei den Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen andererseits ist für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Jagdabgabe maßgeblich:

- Beim Pachtvertrag zeigt sich im Verhältnis Verpächter zu Pächter, dass letzterem durch die Bestimmungen des Oö JagdG auch die Pflichten des Jagdausübungsberechtigten (zB Jagdschutz gem. § 42 Oö JagdG, Jagdhund gem. § 58 Oö JagdG) überbunden werden. Ausgaben, die der Pächter zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen tätigt, stehen – aufgrund obiger Ausführungen – in keinem Austauschverhältnis zur Übertragung der Jagdausübungsberechtigung und sind damit als selbständige Leistungen (und nicht als Nebenleistungen) zu qualifizieren, sodass diese letztlich auch

nicht der Jagdabgabe unterliegen. Konsequenterweise auch dann nicht, wenn der Verpächter diese Leistungen gegen Entgelt erbringt.

- Beim Abschussvertrag zeigt sich im Verhältnis Jagdausübungsberechtigter und Abschussnehmer, dass ersteren bestimmte Pflichten (nämlich jene des Jagdausübungsberichtigten) ohnehin bereits nach dem Oö. JagdG (z.B. Jagdschutz gemäß § 42 Oö. JagdG, Jagdhund gemäß § 58 Oö. JagdG) treffen und diese durch den Abschussvertrag nicht an den Abschussnehmer übertragen werden (können). Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Kosten, die der Jagdausübungsberechtigte zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen aufwendet, nicht bei der Bemessung der Jagdabgabe zu berücksichtigen sind (und zwar auch nicht mindernd, wenn der Abschussberechtigte diese Leistungen entgeltlich erbringt.) Verpflichtet sich der Abschussnehmer, dem Jagdberechtigten die Kosten für die Erfüllung seiner (d.h. des Jagdausübungsberechtigten) Pflichten zu ersetzen, steht dies - im Unterschied zum Pachtvertrag - im Austauschverhältnis des Abschussvertrages. Dies deshalb, weil die gesetzlichen Pflichten des Jagdausübungsberechtigten ausschließlich ihn (also nicht den Abschussnehmer) treffen und deren Erfüllung daher schon deshalb keine Leistung des Jagdausübungsberechtigten an den Abschussnehmer sein kann.

Es kann daher festgehalten werden, dass Gegenstand der Jagdabgabe die Übertragung der Jagdausübungsberechtigung oder andere das Jagdrecht verwertende Rechtsübertragungen sind. Bemessungsgrundlage ist das vom Rechtserwerber an den Rechtsüberträger dafür zu leistende Entgelt (Pachtentgelt/Abschussentgelt u.Ä. samt Nebenleistungen). Nicht Gegenstand der Jagdabgabe ist hingegen eine von dieser Rechtsübertragung verschiedene bzw. darüberhinausgehende andere Leistung des Rechtsüberträgers an den Rechtsübernehmer, wie zum Beispiel Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Jagdausübungsberechtigten. Das Entgelt für diese Leistung hat bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage damit außer Betracht zu bleiben (wirkt daher weder abgabenerhöhend noch -mindernd). Für die Bemessung der Jagdabgabe ist daher ausschließlich entscheidend, welches Entgelt für die Übertragung der Jagdausübungsberechtigung bzw. andere das Jagdrecht verwertende Rechtsübertragungen zu leisten ist. Wird eine Kostenersatzpflicht des Rechtserwerbers für die (gesetzlich verpflichtenden) Aufwendungen des Jagdausübungsberechtigten vereinbart, ist zu unterscheiden:

- Erbringt der Verpächter entsprechende Leistungen an den Pächter und erfüllt damit der Pächter seine gesetzlichen Verpflichtungen als Jagdausübungsberechtigter, steht diese Leistung in einem zur Übertragung der Jagdausübungsberechtigung verschiedenen Austauschverhältnis und ist das Entgelt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jagdabgabe einzurechnen.

- Erbringt der Jagdausübungsberechtigte entsprechende Leistungen (selbst oder durch Dritte), um seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sind diese als Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zu qualifizieren, nicht aber als Leistungen an den Rechtserwerber. Umgekehrt bezahlt der Rechtserwerber den Kostenersatz auch nicht deshalb, damit er diese Leistungen erhält, sondern weil ihm ein Abschussrecht übertragen wurde. Die Qualifikation als Nebenleistung zur Abschussberechtigung ergibt sich auch daraus, dass es für den Abschussberechtigten keinen anderen Rechtsgrund zur Leistung eines solchen Kostenersatzes als diese Rechtseinräumung gibt und damit mit dieser in einem untrennbaren Zusammenhang steht. Aus diesem Grund ist der Kostenersatz als Nebenleistung zum Abschussentgelt zu qualifizieren und als solcher in die Bemessungsgrundlage der Jagdabgabe einzurechnen.

Bereits der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bemessungsgrundlage (der Jagdabgabe) in einer Beziehung zum Wert des Jagdrechtes stehen muss, zumal diese ja für die Ausübung des Jagdrechtes entrichtet wird (vgl. VfSlg. 17.885/2006). Bei der Bestimmung des Wertes kommt dem Landesgesetzgeber nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes aber ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. VfSlg. 15.429/1999). Es steht ihm daher frei, den Jagdwert nicht „originär“ anhand des zu erwartenden wirtschaftlichen Ertrages eines Jagdgebietes zu ermitteln, sondern aus dem im Einzelfall vereinbarten oder festgelegten Pachtentgelt abzuleiten, da die tatsächlich unterschiedlichen Jagdwerte am ehesten über die Höhe des Pachtzinses sichtbar werden. Dass damit beispielsweise eine Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird, die speziell bei Eigenjagden (auch) das im Einzelfall gegebene persönliche Interesse an einem bestimmten Jagdgebiet widerspiegelt und somit jenen Wert berücksichtigt, den die Beteiligten subjektiv als Jagdwert betrachten, ist verfassungsrechtlich unbedenklich und zwar auch dann, wenn es zutreffen sollte, dass die Bestimmung des Pachtentgeltes bei Eigenjagden und Genossenschaftsjagden durch unterschiedliche Faktoren bestimmt ist (vgl. VfGH 29.02.2012, G36/11, VfSlg. 19616/2012). Es sind daher auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf - keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit einer Miteinbeziehung in die Bemessungsgrundlage „aller“ Nebenleistungen bei Pirsch- und Abschussverträgen (zumal hier gerade keine gesetzlichen Leistungsverpflichtungen des Abschussnehmers bestehen) und nur jener Nebenleistungen bei Pachtverträgen, die dem Pächter ohnehin gesetzlich obliegen, erkennbar. Erscheint dies doch gerade vor dem Hintergrund nachvollziehbar, als sich (auch) die Bf nach der vorliegenden einzelvertraglichen Ausgestaltung jene Leistungen/Pflichten von den Abschussnehmern abgelten lässt (wie etwa Winterfütterung, Aufsichtsjäger etc.), die ihr als Grundeigentümerin und damit Jagdausübungsberechtigte nach dem Oö. Jagdgesetz obliegen und diese Zahlungen somit zu einer Erhöhung des Jagwertes (im Sinne einer monetären Abgeltung für ihr ohnehin selbst obliegende Leitungsverpflichtungen) führen.

Wie bereits oben ausgeführt, ist Gegenstand der Jagdabgabe die Übertragung der Jagdausübungsberechtigung oder andere das Jagdrecht verwertende Rechtsübertragungen. Als Bemessungsgrundlage ist das im Austauschverhältnis zu leistende Entgelt heranzuziehen. Dass von der Bemessungsgrundlage in Zusammenhang stehende Ausgaben in Abzug gebracht werden können und gleichsam nur der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Jagdabgabe unterliegt, kann dem Jagdabgabegesetz nicht entnommen werden.

Es kann daher der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie die in den Abschussverträgen enthaltenen und von den Abschussnehmern zu tragenden Nebengebühren in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Jagdwertes miteinbezieht. Die rechnerische Richtigkeit wurde von der Bf nicht bestritten und es ergeben sich angesichts der in den Abschussverträgen festgelegten Beträge keine Bedenken gegen die Höhe des von der belangten Behörde errechneten Jagdwertes. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

III.3. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist festzuhalten, dass gemäß § 254 BAO durch die Einbringung einer Beschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Einer Bescheidbeschwerde kommt weder ex lege eine aufschiebende Wirkung zu (vgl. § 93 Abs. 3 lit. b BAO) noch kann eine solche auf Antrag zuerkannt werden. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der unter Punkt III. zitierten Rechtsprechung anhand der konkreten Umstände (der konkreten privatrechtlichen Vereinbarung) im vorliegenden Einzelfall getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner